

Besprechung / Comptes rendu

Handbuch des Domainrechts

TORSTEN BETTINGER (Hg.)

Nationale Schutzsysteme und internationale Streitbeilegung

Carl Heymanns Verlag, Köln 2008, XXIX + 1753 Seiten, CHF 337.–, EUR 188.–, ISBN 978-3-452-25488-7

Mit dem Aufsatz «Kennzeichenrecht im Cyberspace: Der Kampf um die Domain-Namen» (GRUR Int. 1997, 402 ff.) gehörte TORSTEN BETTINGER zu den allerersten deutschsprachigen Autoren, welche sich mit den rechtlichen Fragestellungen rund um die – damals erst langsam in das Bewusstsein breiterer Kreise rückenden – Domainnamen befassten. Und während sich andere Autoren teils noch mit recht abenteuerlichen Vorschlägen zur juristischen Bewältigung der neuen Erscheinung versuchten, setzte BETTINGER mit seinem Aufsatz schon damals Massstäbe. Es überrascht deshalb kaum, dass ein gutes Jahrzehnt später wiederum er als Herausgeber ein Handbuch vorlegt, welches das Domainrecht derart umfassend, gründlich und praxisnah abhandelt, dass es innert Kürze zu einem Standardwerk im gesamten deutschen Sprachraum avancieren dürfte.

Das knapp 1800 Seiten starke Buch ist in sechs (unterschiedlich umfangreiche) Teile sowie zehn Anhänge und weitere Verzeichnisse gegliedert, wobei BETTINGER selbst den meisten Text beigesteuert hat. Im Teil 1 werden zunächst die technischen und organisatorischen Grundlagen des Domain-Name-System und dessen Verwaltung erklärt. Bereits hier – namentlich bei der mit unzähligen Fundstellen belegten Schilderung der Entstehung und heutigen Funktionsweise der ICANN – zeigt sich, mit welcher Gründlichkeit und Detailtreue der Autor zu Werke gegangen ist. Es folgt ein Überblick über die Registrierungsverfahren und die Streitbeilegung in allen generischen sowie in den länderspezifischen Top-Level-Domains. Daran ist besonders interessant, dass die (später jeweils isoliert dargestellten) länderspezifischen Regelungen miteinander verglichen und nach verschiedenen Gesichtspunkten kategorisiert werden. Am gleichen Ort werden sodann die Regeln betreffend die relativ junge europäische «.eu»-Domain dargestellt. Die Bedeutung dieser und weiterer wichtiger Top-Level-Domains zeigt die Statistik, welche den Teil 1 abrundet: In nur anderthalb Jahren wurden unter «.eu» über 2,5 Mio. Domainnamen registriert, in der deutschen «.de»-Domain bestanden im Herbst 2007 etwa 11,2 Mio. Registrierungen («.ch»: 1 Mio.) und in der generischen Domain «.com» über 70 Mio. (!).

Der weitaus umfangreichste Teil 2 ist den nationalen Schutzsystemen gewidmet. Dabei liegt der Schwerpunkt klar auf der Rechtslage in Deutschland, welche von BETTINGER auf 350 Seiten ausführlich erörtert wird. Ausgangspunkt ist der Befund, «dass es der Entwicklung eines spezifischen oder originären Domainrechts zur Lösung der auftretenden Domainnamenskonflikte nicht bedarf, sondern die auftretenden Konflikttatbestände durch Modifikationen der allgemeinen kennzeichenrechtlichen Grundsätze im Wege der richterlichen Rechtsfortbildung gelöst werden können» (S. 71). Entsprechend werden in den folgenden Kapiteln, die sich mit der Verletzung vorbestehender Kennzeichenrechte (Marken, Unternehmenskennzeichen, Werktitel, geografische Herkunftsangaben, Namen) durch Domainnamen befassen, jeweils kurz die allgemeinen Grundsätze erläutert und diese alsdann spezifisch auf Domains angewandt. Dabei lassen sich unzählige Überlegungen ohne Weiteres auf das schweizerische (oder ein anderes nationales) Recht übertragen. Als Beispiel diene die Aussage, dass angesichts der vielfältigen nicht kommerziellen Nutzungsmöglichkeiten des Internets die bloße Registrierung eines Domainnamens durch eine natürliche Person (selbst in der ursprünglich für die gewerbliche Nutzung vorgesehenen «.com»-Domain) keine Vermutung rechtfertigt, dass der Domainname im geschäftlichen Verkehr genutzt werden solle; anders verhalte es sich bei generischen Domains wie «.biz» und «.pro», deren Registrierungsbedingungen ausdrücklich nur die Nutzung für geschäftliche Zwecke oder freiberufliche Tätigkeiten erlauben (S. 107 f.). Ebenso hat auch die sehr

gründliche Untersuchung zum kennzeichenmässigen Gebrauch von Domainnamen (S. 110 ff.) gleichermaßen Geltung für andere Rechtsordnungen, welche für die Verletzung von Kennzeichenrechten einen solchen Gebrauch voraussetzen. Nur beschränkt übertragbar sind die Ausführungen über den Schutz von Unternehmenskennzeichen nach § 5 Abs. 2 D-MarkenG – der sich vom Firmenschutz nach Art. 956 OR deutlich unterscheidet –, den Schutz von Werktiteln sowie insbesondere über das spezifisch deutsche Verletzungsverfahren, während die Erörterung der namensrechtlichen und der wettbewerbsrechtlichen Ansprüche wiederum zahlreiche rechtliche Würdigungen enthält, die – wie etwa jene zum Behinderungswettbewerb (S. 254 ff.) – auch für die Schweiz zutreffen. Ausführungen zum Kennzeichenerwerb durch die Benutzung von Domainnamen, zur Behandlung von Domainnamen als Vermögenswerte sowie zu weiteren, hier nicht ausdrücklich erwähnten Themen runden den Beitrag derart vollständig ab, dass – mindestens aus deutscher Sicht – kaum eine Frage bleibt, auf die nicht eine überzeugende und mit einer Vielzahl von Belegen aus Gerichtspraxis und Literatur untermauerte Antwort geboten wird.

Deutlich kürzer (zwischen knapp 20 und gut 60 Seiten umfassend) sind die im gleichen Teil enthaltenen, von anderen Autoren verfassten Länderberichte über zwanzig weitere wichtige Industriestaaten (G8 ohne Kanada plus China und weitere europäische Staaten). Die Darstellung der diversen nationalen Registrierungs- und Schutzsysteme ist deshalb sehr nützlich, weil sich internationale Unternehmen in der Regel nicht auf einen Internetauftritt unter einer generischen Top-Level-Domain beschränken, sondern gleichzeitig unter einer Vielzahl von Länderdomains in der jeweiligen Landessprache erreichbar sind (so ist etwa Nestlé nicht nur unter «nestle.com», «.org» und «.info» erreichbar, sondern auch unter sämtlichen Länderdomains, über die im vorliegenden Werk berichtet wird). Für diese ist eine konzise Zusammenstellung der verschiedenen Registrierungsbedingungen und – im Fall von Rechtsverletzungen – der verfügbaren Rechtsbehelfe von kaum zu überschätzendem Wert. Dass alle Berichte weitestgehend einem einheitlichen Aufbau folgen, erleichtert die Orientierung wesentlich. Der ausführliche Länderbericht über die Schweiz stammt von GALLUS JOLLER. Gestützt auf die (soweit ersichtlich) lückenlos zusammengetragene einschlägige Gerichtspraxis und Literatur bietet dieser einen umfassenden und äusserst klaren Überblick über die gegenwärtige Rechtslage. Dabei beschränkt sich der Bericht jedoch nicht nur auf eine Bestandesaufnahme von Bekanntem, sondern enthält durchaus auch neue Gedanken; besonders hervorzuheben sind die Betrachtungen zum Anspruch auf Übertragung von strittigen Domainnamen mit Blick auf das Spezialitätsprinzip (S. 975) sowie zum Ort des Kennzeichengebrauchs im Internet (S. 984 ff.).

Den zweiten Schwerpunkt des Handbuchs bildet der – wiederum von BETTINGER verfasste – Teil 3 über die alternative Streitbeilegung im Rahmen der Uniform Domain Name Dispute Resolution Policy (UDRP) einerseits und die einschlägigen Regeln für die «.eu»-Domain andererseits. Auf knapp 300 Seiten werden beide Verfahren in ausführlichster Weise dargestellt mit durch eine schier unendliche Fülle von Einzelfällen veranschaulicht. Der Autor qualifiziert beide Verfahren als «speziell für Domainnamenskonflikte konzipierte quasi-administrative Verfahren», denen sich der Domaininhaber durch Abschluss des Registrierungsvertrags unterwirft und die – anders als klassische Schiedsverfahren – einer gleichzeitigen oder nachfolgenden Klage vor den ordentlichen Gerichten nicht entgegenstehen (S. 1109 f. und 1351). Vor dem Hintergrund von BETTINGERS eigener Tätigkeit als Panelmitglied in beiden Verfahren ist deren Würdigung von besonderem Interesse: Während die einschränkenden Verfahrensvorschriften der UDRP dadurch kompensiert werden, dass die Panels nur in Fällen offensichtlichen Cybersquatting selbst entscheiden und für die Beurteilung komplexer Konflikte oder schwieriger Rechtsfragen an die ordentlichen Gerichte verweisen, ortet der Autor nur vier Fallkonstellationen, in denen die Panel-Entscheidungen teils uneinheitlich sind, wobei er die Ausdehnung des Anwendungsbereichs der UDRP auf «common law trademarks» bzw. Benutzungsmarken als am problematischsten erachtet (S. 1345 ff.). Mehr Kritik erntet das Streitbeilegungsverfahren für die «.eu»-Domain, dessen materiellrechtliche Regelungen «teilweise ohne nachvollziehbare Gründe von den bewährten UDRP-Regelungen abweichen und sprachlich missglückt, unnötig kompliziert und teilweise unstimmtig sind. Dem entspricht die bislang vorliegende Entscheidungspraxis, die eine beachtliche Zahl haarsträubender Fehlentscheidungen aufweist und erhebliche Zweifel an der Befähigung einzelner Schiedsrichter begründet» (S. 1386). BETTINGER stellt zudem überrascht fest, dass sich die materiellrechtlichen Regelungen der einschlägigen EG-Verordnung nicht nur an die Schiedskommissionen der alternativen Streitbeilegungsverfahren richten, sondern ebenso an die ordentlichen Gerichte, so dass vor diesen (nebst dem anwendbaren nationalen Recht) auch jene Regelungen angerufen werden können. Damit sei – nach Auffassung des Autors ohne erkennbares Bedürfnis – für die «.eu»-Domain originäres europäisches Domainrecht geschaffen worden, was angesichts der

vielen Unstimmigkeiten und Widersprüche erhebliche Rechtsunsicherheit zur Folge haben werde (S. 1366 f. und 1386).

Nach einer kurzen Darstellung der im Jahr 2001 ergangenen gemeinsamen Empfehlung der Versammlung der PVÜ und der Generalversammlung der WIPO betreffend Bestimmungen zum Schutz gewerblicher Kennzeichen im Internet (Teil 4) folgen im Teil 5 noch einmal tabellarische Übersichten über die Registrierungsbedingungen für Domainnamen in 45 Ländern (alle in Teil 2 vorgestellten und 24 weitere). Das Handbuch wird abgerundet durch ein Glossar der einschlägigen Begriffe und Abkürzungen (Teil 6), zehn Anhänge mit den Volltexten von einschlägigen Regelungen auf deutscher, europäischer und internationaler Ebene, ein Literatur- und ein Fälleverzeichnis für Deutschland sowie ein Sachregister.

Insgesamt verdient das in jeder Hinsicht beeindruckende Werk von BETTINGER und den beteiligten Mitautoren vorbehaltlose Anerkennung. Inhaltlich sind weder Lücken noch Schwächen erkennbar, und dank einer überzeugenden Gliederung und zahlreicher nützlicher Verzeichnisse können spezifische Antworten trotz des grossen Umfangs gezielt und schnell lokalisiert werden. Wie bereits eingangs erwähnt, wird das Handbuch ungeachtet seiner primären Ausrichtung auf Deutschland auch in den deutschsprachigen Nachbarländern bald seinen Platz erobert haben.

Dr. Ueli Buri, Bern